



Leitfaden betreffend die Verfassung einer Konformitätsbescheinigung gemäss Art. 23 HAÜ93

Gemäss Art. 23 HAÜ93, stellt der Staat, der die definitive Adoption ausgesprochen hat, eine Bescheinigung aus, welche bestätigt, dass alle Verfahrensschritte des Übereinkommens eingehalten worden sind und somit dem HAÜ93 entsprechen. Diese Bescheinigung ermöglicht es den Adoptiveltern, die Gültigkeit der Adoption in allen Vertragsstaaten rechtlich anerkennen zu lassen, ohne ein langwieriges Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Wenn die Adoption in der Schweiz ausgesprochen worden ist, haben die Zentralen Behörden der Kantone die Aufgabe, die Konformitätsbescheinigung gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. d des BG-HAÜ, auszustellen. In der Praxis wird dies hauptsächlich Adoptionen von Kindern aus Thailand und den Philippinen betreffen.

Anschliessend finden Sie einige Hinweise zum Ausfüllen des Musters der Konformitätsbescheinigung (verfügbar auf der geschützten Website der ZBB):

Punkt 1: Geben Sie hier den Namen und die Adresse der ZBK an.

Punkt 2: Bitte geben Sie die Namen, Vornamen und den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes sowohl vor als auch nach der Adoption an, damit das Kind von allen Behörden einwandfrei identifiziert werden kann.

Geburtsdatum: Wenn das genaue Geburtsdatum nicht bekannt ist, sollte das von der Schweizer Adoptionsbehörde festgelegte Geburtsdatum angegeben werden. Wenn diese kein bestimmtes Datum festgelegt hat, geben Sie auf der Konformitätsbescheinigung «*Geburtsdatum unbekannt*» an.

Geburtsort: Wenn es sich um ein Findelkind handelt und der genaue Geburtsort nicht bekannt ist, geben Sie z.B. *Thailand (genauer Ort unbekannt)* an.

Punkt 3: sich auf den Adoptionsentscheid oder das Urteil der schweizerischen Adoptionsbehörde beziehen.

Punkt 4: Keine besonderen Bemerkungen.

Punkt 5:

a: Das angegebene Datum muss mit dem Datum der Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens übereinstimmen, das nach dem Matchingentscheid der schweizerischen ZBK erfolgt ist. Wenn das entsprechende Dokument nicht im Dossier vorhanden ist, sollte es bei der Vermittlungsstelle, bei der Familie oder bei der ausländischen ZB eingefordert werden.

b: Hierbei handelt es sich um die Zustimmungsverfügung für das Matching der ZBK und nicht um die Übermittlung der Verfügung durch die ZBB.

Punkt 6: Keine besonderen Bemerkungen.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen die ZBB jederzeit zur Verfügung.